

Allgemeine Vermietbedingungen für Mercedes-Benz Rent der SCHADE GmbH & Co. KG

I. Vertragsverhältnis

Der Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung und durch verbindliche telefonische oder schriftliche Bestellung, die von der Vermieterin bestätigt werden muss, zustande. Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrags; mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Mieters über die für den Mietvertrag wesentlichen Umstände einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Lenker des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Lenker wirken.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit; ausgenommen hiervon ist die telefonische Vereinbarung von Mieter und Vermieterin über die Verlängerung der Mietdauer.

II. Mietpreis, Mietdauer, Zahlung

1. Der Mietpreis richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines vereinbarten besonderen Tarifes (z. B. Werkstattdarstellung, Service-, Firmentarif) nicht, ist grundsätzlich der Normaltarif zu zahlen.

2. Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges.

3. Das Fahrzeug ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum in der im Mietvertrag vorgesehenen Station der Vermieterin zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin mindestens vier Stunden vor dessen Ablauf telefonisch oder schriftlich durch Vereinbarung mit der Vermietstation verlängert wurde. Wird der Rückgabeterminpunkt um mehr als 60 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von mehr als 60 Minuten eine Tagesmiete pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Der Mietpreis zzgl. Kautions ist bei Anmietung im Voraus zu entrichten, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer. Ein evtl. Restbetrag ist bei Ende des Mietverhältnisses fällig.

Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Tage nach Rücknahme bzw. nach Rechnungsstellung fällig. Nach Verzugsbeginn wird für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 5,00 erhoben. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe einzufordern. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen.

5. Bei Unfallersatzvermietungen erfolgt eine Stundung des Mietpreises maximal für einen Zeitraum von 2 Monaten ab Mietvertragsabschluss, sofern eine rechtsverbindliche unterzeichnete Mietwagenkostenübernahmebestätigung und/oder Sicherungsabtretungserklärung vorliegt. Für den Fall, dass innerhalb dieses Zeitraumes ein Ausgleich der Mietwagenkosten – gleich aus welchem Grund – von dritter Seite nicht erfolgt, ist die Miete durch den Mieter zu begleichen. Der Mieter bleibt in jedem Fall zur Zahlung des gesamten Mietpreises verpflichtet.

6. Wird als Anmietkaution ein Kreditkartenbeleg hinterlegt, ist die Vermieterin berechtigt, auch eventuell aufgetretene Schäden bzw. Schadensselbstbeteiligungen über diesen Beleg abzurechnen.

7. In der Regel wird bei Zahlung per EC-Karte lediglich die voraussichtliche Miete ohne zusätzliche Mietkaution abgebucht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Nachforderungen aus diesen Vertragsverhältnissen per Lastschrift eingezogen werden dürfen.

8. Der Mietpreis basiert auf der gewünschten Fahrzeuggruppe. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor – auch übergangsweise – ein Interimsfahrzeug zu vermieten. Dies kann insbesondere bei Bereitstellungsproblemen hinsichtlich der gewünschten Fahrzeuggruppe – auch vorübergehend – der Fall sein.

III. Pflichten des Mieters

1. Obhutspflicht/Betankung

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überprüfungspflicht gehört insbes. die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendrucks, die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten (z. B. die zulässige Personenzahl bei Führung des Fahrzeuges, das zulässige Höchstgewicht) sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch. Der Mieter hat die technischen Vorschriften und die Bedienungsanleitung zu beachten, insbesondere nur den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Vermieterin dem Mieter für die Betankung des Fahrzeuges und für Kraftstoff die Entgelte gemäß der bei Anmietung gültigen Tarife in Rechnung stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind.

2. Verbotene Nutzungen

Das Fahrzeug darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie abseits befestigter, für den gewöhnlichen Straßenverkehr gedachter (entsprechend befestigter) Verkehrswege;
- b) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- d) zur Weitervermietung und zur gewerblichen Personenbeförderung;
- e) für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

3. Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird. Wird die Vermieterin aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes entsprechend in Anspruch genommen oder erfolgt aus diesem Grunde ihre Anhörung, hat der Mieter in jedem Fall eine Aufwandspauschale von bis zu EUR 15,00 zu zahlen, es sei denn, er weist einen wesentlich geringeren Aufwand nach. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die Vermieterin nicht verpflichtet.

4. Verboten sind Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss, welche generell geeignet sind, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen

5. Fahrten ins Ausland

Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

6. Berechtigte Fahrer

Führungsberechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart ist, nur der Mieter selbst, der im Mietvertrag angegebene Fahrer, sowie deren direkte Familienangehörige, sofern diese das festgesetzte Mindestalter erreicht haben und in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Bei Firmenmietungen sind führungsberechtigt alle Mitarbeiter des Mieters, welche in Besitz einer erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den/die Dritten und für das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Handeln; die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben.

7. Schäden am Mietwagen

7.1. Technische Schäden

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des vermieteten Markenfabrikats vorgenommen werden. Die Genehmigung des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als EUR 80,00 betragen. Der Vermieter erstattet die dem Mieter hiernach erwachsenen effektiven Kosten für die Beseitigung der Schäden gegen Vorlage der vom Mieter verauslagten und quittierten Originalrechnung, wenn der Mieter nachweist, dass Schäden und Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden bzw. die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges gegeben war.

7.2. Schäden durch Unfall

Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und nicht-öffentlichen Verkehrsraum, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat (z. B. auch bei Brand, Diebstahl, Wild- und Elementarschäden). Dies gilt auch bei Schadensfällen ohne Beteiligung Dritter.

Bei jedem Schadeneintritt ist der Mieter verpflichtet:

- a) sofort die Polizei zu verständigen!
- b) unverzüglich die Vermieterin zu verständigen und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Vermieterin selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren KFZ-Haftpflichtversicherungen enthalten. Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden, die während der Mietzeit aufgetreten sind, dem Vermieter anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben worden sind.

IV. Haftung des Mieters

1. ohne zusätzliche Haftungsreduzierung

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gem. Ziffer III dieser Bedingungen haftet der Mieter für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Bei Schäden am Mietfahrzeug haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere – für die erforderlichen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzgl. Restwert; – die Kosten der Fahrbereitmachung, Bergung und Rückführung; – die Sachverständigenkosten; – technische und merkantile Wertminderung; – den der Vermieterin entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, im Falle der Nichtdurchführung der Reparatur mindestens für die als angemessen anzusehende Reparaturdauer, bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer. Die Vermieterin ist vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, den Ausfallschaden pro Tag mit 75% des Tagespauschalpreises im Normaltarif zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist einen tatsächlich wesentlich geringeren Schaden nach. – sämtliche Nebenkosten der Schadenbeseitigung.

2. mit zusätzlicher Haftungsreduzierung

Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung erfolgt durch Unterschrift des Mieters bei Vertragsabschluss auf der Vorderseite des Vertrags. Die mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung ist ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso deren rückwirkende Vereinbarung. Mitarbeiter der Vermieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind insoweit zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen nicht bevollmächtigt. Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung stellt die Vermieterin den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung für Schäden am Mietfahrzeug frei, d. h. der Mieter haftet pro Schadensfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schallfehler, eine Falschbetankung oder durch unsichere Ladung entstanden sind. Die Haftungsbefreiung beinhaltet einen Teilkaskoschutz. Bei einem Teilkaskoschutz haftet der Mieter insbesondere bei Glas- und Haarwildschäden, Brand, Entwendung, Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung von EUR 1.000,00 je Schaden. Wichtig!

Die Haftungsreduzierung entfällt unter nachfolgenden Voraussetzungen der Bestimmungen im Abschnitt IV. 3. Dieser Bedingungen.

3. Wegfall der Haftungsreduzierung

Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz!

a) Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er eine der ihm in Abschnitt III, dieser Bedingungen auferlegten Verpflichtungen verletzt. Dies gilt insbesondere,

– wenn der Mieter den Mietwagen an eine im Mietvertrag nicht aufgeführte bzw. nicht zur Führung des Fahrzeuges berechtigte Person überlässt;

– bei Führen des Fahrzeuges durch den Lenker auch schon bei geringster Beeinflussung durch berauschende oder markotisierende Mittel;

– wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde;

– bei nicht genehmigten Auslandsfahrten mit dem Mietfahrzeug, – bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. vertragswidrigem Nichthinziehen der Polizei, auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden sondern lediglich Schaden am Mietwagen entstanden ist;

b) Der Mieter haftet trotz vereinbarter Haftungsreduzierung für den Schaden über die Haftungsbeschränkung hinaus, wenn er diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Als grob fahrlässig gilt stets das Führen des Fahrzeuges unter die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigendem Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss. Das Maß der Haftung bestimmt sich in solchen Fällen nach der Schwere des Verschuldens analog § 81 Abs. 2 VVG. Bei Vorsatz haftet der Mieter analog § 81 Abs. 1 VVG unbegrenzt.

c) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer eintreten.

d) Bei Anmietung von LKW, Transportern und Kleinbussen haftet der Mieter auch bei vereinbarter Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, welche durch Nichtbeachten von Durchfahrtshöhen und -breiten sowie infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung eintreten, ferner bei LKW für alle Schäden an Aufbau und Anbauten (Spiegel, Plane, Koffer, Hebebühne).

4. Schadenspauschale

Für die Bearbeitung eines Schadens hat der Mieter, soweit er für den Schaden, und sei es nur im Rahmen einer vereinbarten Haftungsreduzierung eingetreten hat, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen. Der Mieter kann einen geringeren Schaden nachweisen.

V. Pflichten und Haftung der Vermieterin

Jegliche Haftung der Vermieterin wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Vermieterin auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Vermieterin haftet nicht für die Fälle höherer Gewalt. Hierzu gehören insbesondere Kriege, Unruhen, Flugzeugentführungen, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen gleich welcher Art, Stromausfälle, Streiks, Aussperrungen und dergleichen.

VI. Fahrzeugrückgabe

Bei Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges wird ein sog. Zustandsbericht gefertigt, der Vertragsbestandteil des Mietvertrages wird. Der Mieter ist verpflichtet, falls keine anderweitige Absprache getroffen wurde, den Zustandsbericht unmittelbar bei Abgabe des Fahrzeuges von der Vermieterin abzeichnen zu lassen.

Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug ohne vorherige Absprache außerhalb der Geschäftszeiten in der jeweiligen Rückgabestation abstellt, haftet er für Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen, bis das Fahrzeug während der Geschäftszeiten von der Vermieterin zurückgenommen wird und das Zustandsprotokoll (Check-In) gefertigt worden ist.

VII. Datenverarbeitung

1. Die personenbezogenen Daten des Mieters und / oder des Fahrers werden zum Zweck der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Forderungseinziehung (Ziffer II), der Schadenabwicklung sowie für Zwecke der Ziffer III, Absatz 3. dieser Vermietbedingungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Zur Forderungseinziehung sowie zur Schadenabwicklung können personenbezogene Daten des Mieters und / oder des Fahrers an eine für diesen Zweck durch den Vermieter beauftragte Servicegesellschaft und / oder Rechtsanwaltskanzlei übermittelt werden.
3. Die Einhaltung der Mietbestimmungen wird durch die Vermieterin regelmäßig kontrolliert. Hierzu werden personenbezogene Daten des Mieters und / oder des Fahrers verarbeitet und genutzt.

VIII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Hauptsitz der Vermieterin vereinbart, soweit der Mieter Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches oder eine diesem in § 38 ZPO gleichgestellte Person ist, der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich gegebenen Gerichtsstand zu klagen.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt und die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.